

Planfeststellungsverfahren "Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie Grumbach"
gem. § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz in Verbindung mit
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
Ihr Az.: 61D-8982.71/90 - Grumbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herr Fries,

wir nehmen Bezug auf die Ihnen bereits bekannte und vorliegende Originalvollmacht.

Das Gemeindegebiet unserer Mandantin grenzt unmittelbar an das von der Planung betroffene Gebiet in südlicher (Fördergersdorf) bzw. südöstlicher (Ortslage Pohsdorf) Richtung an. Der Grundwasserhabstrom erfolgt bei der geplanten Überschreitung des Scheitels (siehe etwa Anlage 17 – soweit im Folgenden auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich, soweit keine näheren Angaben erfolgen um die ausgelegten Anlagen zum Antrag vom 15.11.2006; mit Antrag ohne nähere Angaben ist der Antrag zum Planfeststellungsverfahren gemeint) auf das Gemeindegebiet unserer Mandantin. Ebenso soll nunmehr die Einleitung der Oberflächenwässer in das Gründchen und den Schloitzbach erfolgen, die ebenfalls über das Gemeindegebiet unserer Mandantin verlaufen. Diese sind Gewässer 2. Ordnung, für die unsere Mandantin die Unterhaltslast trägt. Eine der Hauptzufahrtsstraßen (die Staatsstraße 192) verläuft über das Gemeindegebiet.

Unsere Mandantin ist daher in mehrerlei Hinsicht von dem geplanten Vorhaben betroffen; insbesondere aber

- als Trägerin der Gewässerunterhaltungslast,
- in ihrem Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmung (darauf aufbauend ihre Planungshoheit und in fiskalischen Belangen)
- im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge im Hinblick auf Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gefahrenvorbeugung,
- im Rahmen ihrer Aufgaben als Polizeibehörde bei der Gefahrenabwehr,
- als Trägerin öffentlicher Einrichtungen (insbesondere Kindertagesstätten und Schulen).

Für unsere Mandantin bringen im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren betreffend das Planvorhaben Deponie Grumbach folgende Einwendungen vor:

1.

Die ausgelegten Unterlagen waren nicht vollständig, sodass eine abschließende Stellungnahme hinsichtlich sämtlicher möglicher Einwendungen nicht möglich ist.

Im Einzelnen:

1.1

Die im Antrag vom 15.11.2006 auf den Seiten 12 – 16 genannten Genehmigungen lagen nicht vor. Infolge dessen ist es äußerst schwierig zu beurteilen, ob der mehrfach durch die Antragstellerseite in Bezug genommene Bestandsschutz tatsächlich gegeben ist. Ebenso ist anhand des Antrags und der eingereichten Unterlagen derzeit nicht abschließend festzustellen,

ob bereits eine Deponie entsprechend Deponieklasse III genehmigt wurde oder ob dies auch erst Gegenstand des Antrags für die Erweiterungsflächen ist. So zumindest verstehen wir die Ausführungen des Antragstellers auf Seite 9 des Antrages, wo ausgeführt wird, dass „die Zuordnungswerte für DK III gemäß Anhang 3 DepV gelten“ sollen.

Unklar ist insoweit auch, ob durch Reaktionen der in Anlage 9 aufgeführten Substanzen zusätzliche Belastungen auftreten oder weitere Gefahren entstehen können. Ausgeschlossen erscheint dies nicht, da die Anlieferung nach „Marktlage“ erfolgen soll. Wie werden mögliche aber unerwünschte Reaktionen ausgeschlossen? Untersuchungen hierzu fehlen.

1.2

Weiterhin ist uns der Stand des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens unbekannt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob tatsächlich die bergrechtlichen Genehmigungen zum Abbau des Lehms erteilt wurden, und zwar mit den Auflagen, eine Wiederverfüllung des entstehenden Restloches zu erreichen. Auch ist der Umfang unbekannt. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass eine Betriebserlaubnis lediglich bis 2007 vorliegt. Neuere Antragsunterlagen sind nicht bekannt. Damit wäre die Betriebserlaubnis zum Jahreswechsel 2007/2008 ausgelaufen. Eine Genehmigung zum Weiterbetrieb und damit insbesondere zum weiteren Abbau liegt damit zumindest nach den vorliegenden Antragsunterlagen nicht vor. Vor diesem Hintergrund besteht auch nicht die Notwendigkeit der Errichtung bzw. Vergrößerung der vorhandenen Deponie. Unabhängig davon besteht die Frage, der Rechtmäßigkeit des früheren Betriebes (sowohl seit angeblich 1993 als auch seit 1998).

1.3

Der dem Antrag beiliegende Antrag betreffend die wasserrechtliche Genehmigung enthält nicht alle im Antrag zitierten Anlagen. Es fehlt z. B. die Anlage A 7.12. Es soll sich hierbei um die Ausführungsplanung der Oberflächenentwässerung und der entsprechenden Einzugsgebiete und Einrichtungen handeln. Diese ist wichtig, um insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Entwässerung auch mögliche Gefahrpotenziale für unsere Mandantin, von deren Gemeindegebiet ein Teil der Oberflächenwässer abgeleitet werden soll, zu beurteilen.

1.4

Der Antrag datiert aus dem Jahre 2006. Einzelne Teile sind späteren Datums; offensichtlich nachträglich geändert oder ausgetauscht. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist offensichtlich bislang nicht erfolgt; jedenfalls infolge Nichtbearbeitung des Antrags auf Akteneinsicht hier nicht bekannt.

1.5

Ein Planungsinteresse, welches die privatnützige Planfeststellung ermöglichen würde, ist nicht dargetan, zumal diese Planung mit erheblichen Eingriffen in Rechte unserer Mandantin verbunden wäre.

1.6

Sollte somit das Vorhaben allein aufgrund der ausgelegten Materialien genehmigt werden, stellt bereits dies eine unzulässige und damit rechtswidrige Verkürzung des rechtlichen Gehörs unserer Mandantin und der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Denn es wird unserer Mandantin unmöglich gemacht, sich über das Vorhaben, seine Grundlagen und Auswirkungen zu informieren. Ebenso ist es dann unserer Mandantin nicht möglich einzuschätzen, ob die erforderlichen Abwägungen getroffen und insbesondere auch ihre Belange hinreichend berücksichtigt wurden. Ohne ausreichende Unterlagenkenntnis, die bei weiterer Vorenthaltung fortbesteht, ist es unserer Mandantin daher nicht möglich sich selbst auf sicherer Basis zum Vorhaben zu positionieren. Ihr bleibt daher nur die Ablehnung.

2.

Durch die Ableitung der oberflächlich anfallenden Abwässer des Gründchen und des Schloitzbach, die über das Gemeindegebiet unserer Mandantin verlaufen, ist diese als Trägerin der Gewässerunterhaltungslast selbst betroffen.

Gleiches gilt für die etwaige Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms in Richtung Gründchen und Schloitzbach. Dieser ist nunmehr insofern beachtlich, als durch die geplante Maßnahme der Grundwasserscheitel überschritten wird, sodass sich etwaige kontaminierte Grundwässer auch in Richtung des Gemeindegebiets unserer Mandantin bewegen.

Der Schloitzbach endet in die Weißeritz.

2.1

Bei der Weißeritz handelt es sich im Gemeindegebiet unserer Mandantin um ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet. Wir vertreten hierzu die Auffassung, dass bereits aus diesem Grunde eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die die genauen Auswirkungen der Maßnahme auf das Gebiet und seine Umwelt untersucht. Dies ist bislang unterblieben, da man die Problematik offensichtlich übersehen hat. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung durch giftige/kontaminierte Stäube. Unabhängig von der Frage des Schutzes der Natur besitzen Kurort Hartha und Fördergersdorf Kurortstatus, der durch den Ausbau der Deponie und die Ablagerung hochgiftiger Stoffe mehr als in Frage gestellt wird. Dies hat auch und gerade Auswirkungen auf den Tourismus und macht erhebliche Infrastrukturaufwendungen unserer Mandantin in diesem Gebiet zunichte (dazu unter 7.).

2.2

Unabhängig davon geben die vorliegenden Planungsunterlagen zu folgenden Bedenken Anlass:

2.2.1

Während der Ablagerungsphase sollen ausweislich der vorliegenden Antragsunterlagen der Abbau des Lehms, der Aufbau der Deponieabdichtung sowie des Deponiekörpers einschließlich der Ablagerung der Abfälle parallel verlaufen. Es ist nicht ersichtlich, durch welche Maßnahmen etwa an der Deponiebasis oder oberhalb der Deponiebasis austretendes Sickerwasser sich nicht mit dem oberflächlich anfallenden Abwasser aus dem Tagebau vermischen kann.

Insofern kann nach hiesiger Lesart der Antragsunterlagen auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Sickerwasser komplett durch die bereits vorhandene Sickerwasseranlage aufgefangen wird. Vielmehr dürfte es wahrscheinlicher sein, dass großflächig Oberflächenwasser auf weiten Teilen der Tagebaurestlochsohle ansteht und verdunstet bzw. in den Boden eindringt.

Da nachgewiesenermaßen die Deponiesohle eine Mächtigkeit in Teilbereichen von 3 m unterschreitet, besteht während dieser Phase die Möglichkeit der Kontamination nicht nur des Oberflächenwassers, sondern auch des Grundwassers.

2.2.2

Soweit Oberflächenwasser während der Bau- und Ablagerungsphase durch die Sickerwasseranlage aufgefangen und einer Reinigung zugeführt werden soll, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die uns vorliegende Spontanuntersuchung des Herrn Dr. Stefan Sieg vom 10.02.2008. Herr Dr. Sieg hat an mehreren Stellen die anstehenden Oberflächenabwässer untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass entweder nicht alle Abwässer über die Regenwassereinleitung abgeführt werden oder diese nicht ordnungsgemäß arbeitet. Eine Kopie des **Schreibens** vom 10.02.2008 fügen wir bei. Wir stellen anheim, hierzu weitere Untersuchungen durchzuführen. Allein die Tatsache, dass Herr Dr. Sieg feststellt, dass insbesondere die elektrische Leitfähigkeit deutlich erhöht war, (gleiches gilt für die Gesamthärte und die Carbonathärte des Wassers), zeigt, dass unbelastete Abwässer, wie behauptet nicht vorliegen. Ebenso auffällig war, dass trotz der vorangehenden niederschlagsarmen Zeit ein erheblicher Wasserablauf festzustellen war.

2.2.3

Insofern hegt unsere Mandantin zusätzliche Bedenken, dass die Deponie überhaupt ordnungsgemäß betrieben wird. Insofern sind weder jetzt noch künftig durch die Planung Risiken für Oberflächenwässer oder Grundwasser ausgeschlossen.

2.2.4

Kommt es jedoch, wie dargestellt, bei den anstehenden Oberflächenwässern und einer Kontamination, so setzt diese sich über dem Grundwasserabstrom fort und kontaminiert das Grundwasser auch im Gemeindegebiet unserer Mandantin.

2.2.5

Hinzu kommt, dass etwa im Bereich des Gründchens und des Schloitzbaches Grundwasser austritt und diese Bäche bis hin zur Wilden Weißeritz verunreinigt werden können. Damit liegt auch eine Beeinträchtigung dieses unter besonderem Naturschutz stehenden Bereiches vor.

2.2.6

Weiterhin geben wir an dieser Stelle zu bedenken, dass der Grundwasserflurabstand des Projektes als durchaus kritisch zu betrachten ist.

Soweit der Antrag Feststellungen zur Meteorologie enthält, bezieht er sich auf eine Mitteilung des DWD aus dem Jahre 1997. Diese ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt über 11 Jahre alt. Sie berücksichtigt insbesondere nicht bei den langjährigen Mitteln den Anstieg der

Extremniederschläge in den vergangenen Jahren, insbesondere die entsprechenden Extremniederschläge des Jahres 2002. Der Antrag geht vor diesem Hintergrund von veralteten Werten aus.

Diese Extremwetterlagen bergen nicht nur Risiken während der Ablagerungsphase, sondern auch für den fertig hergestellten Deponiekörper. Längere Trockenperioden fördern nicht nur die Bodenerosion durch Wind, sondern verringern auch die Aufnahmefähigkeit des Bodens für Feuchtigkeit. Im Falle von Starkregenfällen kann es dann zu zusätzlicher erheblicher Erosion kommen. Wie ist abgesichert und nachgewiesen, dass nicht hierdurch und ggf. etwaige Ausbesserungsarbeiten die Funktionsfähigkeit der oberen Abdichtung gewährleistet bleibt?

2.2.7

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme des Herrn Dr. Sieg vom 10.02.2008 mag das Regierungspräsidium auch die Aussagen der Antragsteller bewerten, dass große Sickerwasserabflüsse nicht auftreten (vgl. etwa S. 25) bzw. die Tatsache, dass die Sickerwässer ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Problematik verschärft sich natürlich insoweit, als dass Sickerwässer auch direkt über die Regenwassersammelanlage möglicherweise dann direkt in das Gründchen eingeleitet werden.

3.

Unsere Mandantin hat zudem Bedenken, dass die Deponie von ihren technischen Anforderungen her tatsächlich zum einen mit den deutschen Vorgaben entsprechend der DepV und TA Abfall als auch mit europäischen Vorgaben in Einklang zu bringen ist.

Im Einzelnen:

3.1

Im Antrag heißt es auf Seite 24:

*„ In den Kehlen muß die geologische Barriere gemäß § 3 (1) DepV i.V.m. Ziff. 9.3.2 TAA noch eine Mindestmächtigkeit von 3 m aufweisen, die Gebirgsdurchlässigkeit muß $k_f \leq 10^{-7}$ m/s betragen. Die entsprechenden Nachweise sind durch die o.g. Erkundungsbohrungen erbracht. Das Nacherkundungsprogramm enthält **Anlage 15**, die Auswertung ist als **Anlage 16** beigelegt.“*

Zum einen ist bereits falsch, dass die Deponieverordnung lediglich eine Mächtigkeit der geologischen Barriere in den Kehlen von 3 m erfordert. Diese Mächtigkeit muss durchgängig gegeben sein. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, sind zwingend technische Maßnahmen erforderlich, die zu einer Gleichwertigkeit dieser „natürlichen“ Abdichtung führen. Dass dies mit den vorliegenden Auswertungen, insbesondere der Anlage 16, erfolgt ist, kann nicht nachvollzogen werden. So heißt es etwa auf Seite 4 der Anlage 16:

„Die Unterfläche der Bindigen Bindungen liegt - bis auf 2 Fälle - beträchtlich höher als vorher bekannt, nämlich bei der Hälfte aller Aufschlußbohrungen

zwischen 1 und 2 m und bei 3 Aufschlußbohrungen in der Größenordnung von 4 m höher. Das zwang zwecks Einpassung der als Geologische Barriere in Anspruch zu nehmenden 3 m-Zone der Bindigen Bindungen in die verfügbare Gesamtmächtigkeit bei gleichzeitiger Einhaltung der technischen Bedingungen der Deponiebasis, wie Gefälle und Randanschlüsse, zu einer völligen Neukonstruktion der Deponiebasisfläche.“

Wie die „völlige Neukonstruktion der Deponiebasisfläche“ erfolgt ist, erschließt sich nicht. Auch erschließt sich aus den Antragsunterlagen nicht, ob diese Neukonstruktion tatsächlich noch mit den bisherigen Gegebenheiten der Deponie in Einklang steht.

Weiterhin heißt es etwa im Bereich der Bohrung B 14/06, 15/06 und 18/06:

„... kann wegen der notwendigen Höhe der Deponiebasisfläche die vorhandene Mächtigkeit der geologischen Barriere an der Oberfläche nicht voll genutzt werden, sodass hier ein Aufbau bis zu 0,80 m erforderlich wird.

Damit ist jedenfalls festzuhalten, dass 3 m Mindestmächtigkeit nicht gegeben ist. Welche konkreten technischen zusätzlichen Maßnahmen geplant worden sind, erschließt sich nicht ohne Weiteres aus den vorgelegten Antragsunterlagen. Insbesondere was eine nachträgliche Auffüllung der Barriere anbelangt. Ebenso ist in Ziffer 9.4.1.3 TAA gefordert, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 5 \times 10^{-10}$ n/s einzuhalten ist. Dies ist offensichtlich ausweislich der Anlage 16 auch nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund kann nach hiesiger Auffassung nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich des Grundwassers, kommt.

3.2

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die vorgelegte Anlage 14 (dort S. 5) davon ausgeht, dass die geologische Barriere nur eine Mindestmächtigkeit von 1 m aufweisen muss. Dies ist technisch überholt. Insofern mag auch überprüft werden, ob und inwieweit die geplante Deponieerweiterung im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Aufbau des Deponiekörpers überhaupt in Übereinstimmung zu bringen ist oder ob nicht hier insbesondere im Anschlussbereich mögliche technologisch bedingte Lücken im Abdichtungssystem entstehen.

3.3

Weiterhin führt der Antrag aus, dass der Mindestgrundwasserflurabstand von 1 m durchgehend gewahrt ist. Auch gegen diese Feststellung hat unsere Mandantin Bedenken. Sollten diese zutreffen, werden weitere Risiken, insbesondere für die Wasserversorgung des Gemeindegebietes sowie die oberflächigen Gewässer, befürchtet. Da unsere Mandantin sowohl für das Gründchen als auch für den Schloitzbach als Gewässer 2. Ordnung unterhaltspflichtig ist, muss sie hier entsprechende Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Gefahrenabwehr als auch deren Beseitigung einschließlich etwaiger Rekultivierungsmaßnahmen treffen. Diese Mehrkosten ist unsere Mandantin grundsätzlich nicht gewillt zu tragen.

3.4

Die Bedenken hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes resultieren weiterhin aus folgenden Sachverhalten:

Ausweislich der Anlage 1467-02-95/11 (Anlage zu Anlage 13) sind bestimmte Grundwasserstände im Jahre 1995 bzw. 1992 festgestellt worden. Vergleicht man diese Grundwasserstände mit der Hydroisohypsen (Anlage 17), stellte man fest, dass merkwürdigerweise die Grundwasserstände um 2 m bis fast 3 m gefallen sind und dies insbesondere auch in kritischen Bereichen (vgl. etwa die Pegelstände B 5/92, Stand 1995: 284,53 m; Stand 2007: 282,36 m; Pegel B 4/95, Stand 1995: 284,37 m; Stand 2007: 281,75 m).

Dies lässt die Befürchtung zu, dass das Grundwasser tatsächlich rund 2 m höher ansteht. Vergleicht man dies nun mit den vorgelegten Plänen, in denen teilweise die vorhandenen Abbautiefen offen zutage treten (etwa Anlage 7.2), so gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Grundwasserflurabstand teilweise momentan nur noch 90 cm beträgt. Damit ist im Übrigen auch in die geologische Barriere eingegriffen. Ob in diesem Bereich technische Maßnahmen vorgesehen sind, um diese wieder aufzufüllen, ist nicht ersichtlich. Darauf möchten wir hinweisen. Hier macht es sich allerdings besonders schwierig, dass konkrete Abbautiefen sich nur schwer aus den Antragsunterlagen ermitteln lassen und diese offensichtlich auch bewusst mit Hinweis auf das laufende bergrechtliche Genehmigungsverfahren vorenthalten werden.

3.5

Ebenso hegt meine Mandantin Befürchtungen im Hinblick auf das Setzungsverhalten der Deponie. Dieses wird in Teilbereichen als kritisch eingeschätzt. Funktioniert in diesem Falle das Abdichtsystem noch? Auch hieran bestehen Zweifel. So heißt es etwa in Anlage 14 (S. 10), dass die maximalen Setzungen im mittleren Bereich der Deponie im Endzustand 101,7 cm betragen. Die Neigung der errechneten Setzungsmulde wird auf S. 13 der vorgenannten Anlage mit 1/166 angegeben. Zuvor wird auf S. 12 erläutert, dass bei Neigungen $> 1/300$ Schäden möglich seien, ab Neigungen $> 1/150$ zu erwarten seien. Wir bewegen uns also bei den Setzungen in einem Bereich, in dem Schäden immerhin möglich sind; mit einer Tendenz in Richtung sicherer Schaden.

Das Gutachten erläutert ferner, dass eine genaue Setzungsberechnung etwa aufgrund fehlender Angaben zu den NN-Höhen der Lehmgrubensohle nicht möglich sei (vgl. S. 10). Da dieser ausweislich der vorgelegten Anlagen schwankt und nicht homogen ist, dürfte es neben der infolge der Setzung ohnehin wirkenden Zugbelastung auf die Folie weitere, möglicherweise sogar auf kurzen Strecken wirkende zusätzliche Beanspruchungen der als „Sperrschicht“ vorgesehenen Folie geben. Da, wie sich in der Veranstaltung vom 19.02.2008 herausgestellt hat diese Folie nicht auf ihr Verhalten unter diesen Extremsituationen untersucht wird, besteht nicht nur die große Gefahr von Rissen, sondern sie sind sogar wahrscheinlich.

An dieser Stelle sei auch auf weiter potentielle Gefahren hingewiesen, deren Untersuchung sich nicht aus dem Antrag ergibt, die aber Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Abdichtung / Entwässerung darstellen und damit potentiell auch ein Gefahr für das Trinkwasser:

Gemäß Antrag soll als „künstliche Dichtung eine 2,5 mm KDB – Schicht mit BAM-Zulassung eingebracht werden. Es wird davon ausgegangen, da es sich um Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) aus HDPE handelt, da nur diese vom Bundesamt für

Materialprüfung (BAM) zugelassen wurden. Die Sickerwasserdränagerohre DN 300 bestehen ebenfalls aus PE-HD.

Die DIN 8075 enthält Angaben zur chemischen Widerstandsfähigkeit von HDPE. Diese sind Umgebungstemperaturen und höheren Temperaturen (Angaben bis 60 °C) beispielsweise gegen Schwefeltrioxid, Anisol, Brom, Brommethan, Bromwasserstoff, Butan, Butylglycol, Butylphenon, Kampferöl, Chlor, Chlorbenzol, Chlormethan, Chloroform, Chloroschwefelsäure, Chlorwasser, Chromsäure-Schwefelsäure-Gemisch, Butyether, Dichlorethene, Fluor, Königswasser, Naptha, Oleum, Tetrachlorethen, Phosgen, Salpetersäure, Schwefelsäure, Schwefeltrioxid, Sulfurychlorid und viele andere Stoffe nicht oder nur bedingt widerstandsfähig, was zum Versagen der Entwässerung führen kann. Dann steigt die Belastung der Basis zusätzlich; kontaminierte Wasser drückt gegen die Dichtung.

Die Deponierung bedingt trotz größter Sorgfalt selbstredend eine Vermischung verschiedenster Stoffe und Chemikalien. Die angegebenen Stoffe müssen im Einzelfall nicht nur über die Abfälle eingebracht werden, sondern es kann unterstellt werden, daß durch die eingebrachte Feuchtigkeit, organisch- und druckbedingte Temperaturerhöhungen und den Einlagerungsdruck mittel- bis langfristig chemische Prozesse stattfinden. Sind diese Lastfälle für den konkreten Verwendungszweck überhaupt untersucht worden?

3.6

Eine Inanspruchnahme der Verantwortlichen nach dem Verursacherprinzip durch meine Mandantin hinsichtlich der ihr entstehenden Kosten ist nicht ausreichend berücksichtigt und führt bei dieser zu Mehrkosten.

Zwischenergebnis zu 2. und 3.:

Vor diesem Hintergrund halten wir fest, dass nach hiesiger Auffassung im Hinblick auf die Gefährdung des Grundwassers sowie des Oberflächenwassers nicht nachgewiesen ist, dass die Deponiebasis die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und sich damit grundsätzlich zunächst in dieser Hinsicht erst einmal um ein zulässiges Vorhaben handelt.

Die befürchteten Risiken im Hinblick auf eine Kontamination des Trink- und Grundwassers liegen auf der Hand. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Oberflächengewässer.

Weder ist eine umfassende Gefahrenabschätzung erfolgt, noch auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen möglich.

Eine umfassende Risikoabwägung ist nicht erfolgt (auch weil keine Risikoerforschung umfassend vorgenommen wurde).

Meine Mandantin muss im Interesse der Gefahrenabwehr- und rechtzeitiger -erkenntnis eigene Maßnahmen einleiten (Kontrollmessungen und Bohrungen). Sie hat für eine verbesserte Ausstattung der Feuerwehren in ihrem Gebiet zu sorgen; trägt im Falle einer Havarie insbesondere die Kosten der Gewässersanierung ohne den Verursacher in Anspruch nehmen zu können bzw. diesbezüglich ausreichend gesichert zu sein.

4.

Von hier aus kann, wie dargestellt, aufgrund der fehlenden sonstigen vorliegenden Genehmigungen nicht nachvollzogen werden, ob tatsächlich der behauptete Zusammenhang zwischen bergrechtlicher Abbaugenehmigung und dem Wiederverfüllen des Restlochs besteht. Sollte ein solcher tatsächlich bestehen, kann allerdings nicht nachvollzogen werden, dass das Sächsische Oberbergamt eine Deponie bereits genehmigt haben sollte. Dafür wäre das Sächsische Oberbergamt nicht zuständig. Darauf möchten wir hinweisen, denn auch insoweit fehlen Planungs- und Abwägungsgrundlagen (auch für meine Mandantin).

Am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass nach eigenem Bekunden der Fa. Amand der Deponiebetrieb von 1990 bis ca. 1993 unterbrochen war (möglicherweise auch länger). Vor diesem Hintergrund stellt sich ohnehin die Frage des Fortwirkens etwaig früher erteilter Genehmigungen.

Unabhängig davon hätte wohl bereits im Jahre 1998 ein Planfeststellungsverfahren erfolgen müssen, da einiges dafür spricht dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebes erfolgte.

Dass die Antragsunterlagen unvollständig vorgelegt wurden, ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden. Hier sei noch darauf verwiesen, dass Angaben entsprechend § 6 Abs. 3 Ziff. 2 vollständig fehlen. Auch sind Bestandsanalysen nicht erfolgt, wodurch sich solche Aussagen wie:

„In der Gesamtbilanz der sich gegenseitig bedingenden bergbaulichen und deponietechnischen Maßnahmen, unter denen der Rohstoffabbau allerdings das Primat hat und deshalb auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft auslöst, wird sich wegen der nach der Rekultivierung des Gesamtstandortes größeren biologischen Vielfalt gegenüber den artenarmen Ackerflächen eine eher positiv zu wertende Veränderung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen ergeben.

Im Umfeld der beantragten Anlage ist die bisherige Ackernutzung auch weiterhin vorgesehen. Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen im Umfeld der Anlage sind nicht erkennbar. Die durch die Richtungstendenz des Betriebes bedingte abschnittsweise Verlagerung des konkreten Ortes des Betriebsgeschehens ist ohne Auswirkungen auf das Umfeld außerhalb der Betriebsplangrenzen.

Zu beachten ist, daß bereits während des Betriebes auf den schon rekultivierten Flächen im Schutze der Umzäunung der Anlage weitestgehend ungestörte temporäre Rückzugsgebiete für Tiere entstehen. Diese Tendenz wird mit fortschreitender abschnittsweiser Rekultivierung fortgesetzt.“ (S. 36 d. Antrages)

infolge des Fehlens von untersetzenden Untersuchungen und Belegen nicht mehr als pure Postulate darstellen.

5.

Zudem befürchtet unsere Mandantin aufgrund der sich ändernden verkehrlichen Situation, insbesondere aufgrund der Zunahme von Gefahrgut- und Schwerlasttransporten, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Auch wenn unsere Mandantin für die Staatsstraße nicht Baulastträger ist, läuft doch der Hauptverkehr hierüber, so dass sie zumindest als unter Polizeibehörde doch von den diesbezüglichen Auswirkungen im Bereich der Gefahrenabwehr und -vorsorge betroffen ist.

soweit die Antragstellerin ausführt, eine wesentliche Veränderung sei durch die beantragte Erweiterung nicht anzunehmen, so ist dies bei näherer Überprüfung der gemachten Angaben nicht nachzuvollziehen. Ausweislich der Seite 10 des Antrages beträgt die kalkulierte

Gesamtkapazität der Anlage 1.722.000 m³. Berechnet auf die Ablagerungszeit von 20 Jahren, ergibt dies einen Durchschnitt pro Jahr von 86.100 m³ und nicht, wie die Antragstellerin berechnet, eine Jahresleistung von 60.000 m³. Die Antragstellerin hat also tatsächlich eine um 30 % größere mögliche Kapazitätsauslastung.

Dies führt, da diese Kapazität sicherlich auch vollständig genutzt werden soll, zu einem anderen Betrag, als der von der Antragstellerin angegeben. Zu berücksichtigen ist insoweit weiterhin, dass LKW-Verkehr nicht während der Gänze der abfallrechtlich genehmigten Betriebszeit (wie auf S. 32 angegeben) anfallen wird, sondern nur dann, wenn die Antragstellerin die Anlage geöffnet hat. Ausweislich der S. 54 des Antrages sind die Öffnungszeiten mit den Betriebszeiten nicht identisch. Geöffnet ist die Anlage montags bis freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr und samstags nur nach Vereinbarung. Legt man also die Öffnungszeiten zugrunde, ergibt sich eine wesentliche Anlieferungszeit von 10 h an fünf Arbeitstagen die Woche. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage ergibt dies überschlägig 250 Arbeitstage pro Jahr, auf die sich die durchschnittliche jährliche Gesamtkapazität verteilt. Dies ergibt pro Tag eine Kapazität von 344 m³ oder bei dem von der Antragstellerseite angegebenen Umrechnungsfaktor von 1,6 eine Tageskapazität von 551,04 t. Bei einer durchschnittlichen Ladekapazität von 23 t pro LKW ergibt dies rund 24 LKW pro Tag oder 2 - 3 LKW pro Stunde, zuzüglich An- und Abfahrt somit eine LKW-Belastung von einem LKW alle 10 - 12 Minuten. Berücksichtigt man allerdings, dass es in den Kapazitäten erhebliche Schwankungen gibt (etwa im Verfüllabschnitt 6), so steigert sich dies auf eine LKW-Belastung aller 7 - 8 Minuten. Aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe und der Häufigkeit der Transporte sowie der Tatsache, dass diese Transporte unmittelbar an offenen Gewässern entlang führen (etwa Schloitzbach, Gründchen und Weißeritz) wird unsere Mandantin gezwungen sein, auch hier Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere im Bereich der Ausstattung der örtlichen Feuerwehr etc., zu treffen um dem geschaffenen Sonderrisiko wirksam vorzubeugen bzw. rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

Auch hier entstehen Mehrkosten, die unsere Mandantin aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht tragen kann.

Zu beachten ist ferner, dass in diesem Zusammenhang nicht die LKW-Transporte eingerechnet wurden, die durch den Abbau des Lehms entstehen, welcher parallel zur Verfüllung des Restlochs ja weiter vorangetrieben wird.

Auch insoweit entstehen sicher zusätzliche Risiken.

6.

Ganz ungeachtet dessen ist unserer Mandantin natürlich daran gelegen, ihren Einwohnern ein möglichst ruhiges und gesundes Wohnumfeld zu erhalten.

Dies wird nicht nur allein durch die gestiegene verkehrliche Beeinträchtigung gestört, was bereits dadurch zu einer entsprechenden Wertminderung und dadurch auch zu einem möglichen Abzug von potenziellen Gemeindevonwohnern führt. Gleiches trifft auf die Gefährkontamination durch Schwebstoffe, giftige Gase, Dämpfe und Stäube zu.

Soweit diesbezügliche Untersuchungen, wie in Anlage 20 angegeben, angestellt worden sind, ist festzuhalten, dass der Bericht des DWD aus dem Jahre 1997 datiert und insoweit vollkommen veraltet ist. Auch die Messungen der Firma Kötter datieren aus dem Jahre 1998

und sind damit im Wesentlichen veraltet und überholt. Insbesondere das unter oben 5. erörterte, gestiegene Verkehrsaufkommen ist nicht berücksichtigt.

Zu den weiteren Messungen kann unsere Mandantin nur festhalten, dass diese im Widerspruch zu den auch von in ihrem Gemeindegebiet lebenden Einwohnern getroffenen Feststellungen stehen. Es treffen regelmäßig Beschwerden der Anwohner über Geruchsbelästigungen, selbst von entfernter liegenden Grundstücken, ein.

Unsere Mandantin fürchtet also einerseits eine Fehlbelegung des kommunalen Wohnbestandes wie einen verstärkten Wegzug und damit das Ausbleiben von Einnahmen.

Ebenso ist fraglich, ob nicht hinsichtlich Schulen und Kindergärten weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sind Auswirkungen im Hinblick auf Staub- und Feinstaubbelastungen nicht untersucht worden. Die Stoffe, welche zur Annahme vorgesehen sind, sind z.T. toxisch oder stehen zumindest im Verdacht, Krebs zu erregen. Anwohner beschwerten sich über Staubfontänen oder darüber, dass auf Feldern ein graubrauner/ gelblicher o.ä. Belag feststellbar sei, der zum Absterben der Pflanzen führe. Dies zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen wohl sehr ungenügend sind. Da diese lediglich fortgeführt wird sind auch hier Risiken zu befürchten. Dies erfordert weitere Schutzmaßnahmen insbesondere wenn es um kleinste kontaminierte Partikel geht.

Genauere Untersuchungen hierzu fehlen bzw. sind offensichtlich in Absprache mit dem RP bewusst unterlassen worden.

7.

Weiterhin wendet unsere Mandantin ein, dass insbesondere die Höhe der Deponie, aber auch die Einlagerung gefährlicher Stoffe, ihr Bemühen um einen weiteren Ausbau des Tourismussektors im Gemeindegebiet konterkariert. Die Bemühungen unserer Mandantin um die Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftszweig in ihrem Gemeindegebiet haben erste Früchte getragen und sind auch Gegenstand des Regionalplanes. Im Rahmen der Fortschreibung desselben (siehe 1. Gesamtfortschreibung Beteiligungsentwurf, Stand 07/2007) wird unsere Mandantin als Gemeinde bezeichnet, die in ihrer Funktion für den Naherholungs- und Ausflugsverkehr gesichert und ausgebaut werden soll.

Ist damit etwa die Errichtung eines weithin sichtbaren, sich maximal 40 m über Geländeniveau erhebenden und damit die Höhe eines dreizehnstöckigen Gebäudes erreichenden Deponiehügels gemeint? Sozusagen als „Tor zum Tharandter Wald“?

Die zur Stadt Tharandt gehörende Gemeinde Kurort Hartha bemüht sich derzeit um das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zu erhalten.

Derzeit werden die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen zusammengestellt und noch dieses Jahr eingereicht.

Die Erlangung des Prädikates ist als ein wesentliches Qualitätsmerkmal einzustufen, welches den Standort national und international für Touristen zusätzlich attraktiv macht. Für die Tourismusedwicklung der Stadt Tharandt hat das Prädikat außerordentlich hohe Bedeutung, damit sichert sich die Stadt einen erheblichen Wettbewerbsvorteil im Tourismus gegenüber den umliegenden kommunalen Mitbewerbern und im Freistaat Sachsen. Seit 1973 besitzt die Gemeinde Kurort Hartha das Prädikat ohne Unterbrechung. Zahlreiche Investitionen in die Infrastruktur wurden seitens der Kommune und auch der Privatwirtschaft im

Tourismussektor, seitens des Freistaates hinsichtlich des Waldgebietes Tharandter Wald in diesem Zeitraum getätigt. Die Investitionen konnten und mussten seit 1990 auf Grund der Finanzlage in den neuen Bundesländern mit erheblichen Fördermitteln (GA Infrastruktur und SAB) unterstützt werden.

Die Gästeankünfte und Übernachtungen haben sich seit 1990 stetig nach oben entwickelt und konnten von 2004 bis 2007 um nochmals 10.000 Übernachtungen gesteigert werden. Der Gast, welcher die Stadt und insbesondere die Ortschaft Kurort Hartha in den letzten Jahren besucht hat, konnte sich von dem Qualitätsversprechen des Erholungsortes überzeugen. Das soll so bleiben und die Stadt Tharandt tritt nun erneut an, um den Titel erfolgreich zu verteidigen.

Dabei hat Kurort Hartha immer noch im Vergleich zu anderen Standorten, vor allem auch im bundesdeutschen Vergleich mit einer relativ niedrigen Auslastung der Gästebetten zu kämpfen und bedarf weiterer Infrastrukturinvestitionen, vor allem für „Schlechtwetter-Angebote“. Die Stadt ist auf Grund ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen noch deutlicher als andere Kommunen auf private Investitionen in die Freizeitinfrastruktur angewiesen. Schon allein die derzeitige öffentliche Diskussion um die Giftmülldeponie schadet der Sache, da für Investoren der Standort „Tharandt - Kurort Hartha“ in Frage steht. Sie verzögert die gesamte Entwicklung der Kommune und bringt der Tourismuswirtschaft erhebliche Nachteile. Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort im Freistaat Sachsen (ANVO SächsKurG) vom 24. April 1995 weist im Paragraph 2 (Absatz 2) auf Folgendes hin:

„Der Charakter eines Kur- oder Erholungsortes ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: 1. ein hoher Standard der hygienischen Verhältnissen im Ort, der Belastungen oder Belästigungen der Kurpatienten oder Erholungssuchenden durch Schadstoffe im Wasser, im Boden oder in der Luft oder durch Lärm oder Gerüche ausschließt;“

Diese Grundaussage ist mit entsprechenden Plänen und Gutachten zu untermauern. Allein die bisher getätigten hohen Investitionen und erheblichen Kostenaufwendungen für Gutachten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verbieten das Vorantreiben des Vorhabens „Giftmülldeponie Grumbach“.

Die Gutachten sind dem Antrag beizufügen und müssen von hoher Aktualität sein. Dazu gehören vor allem Klima- und Luftqualitätsgutachten. Im Januar 2008 erhielten beide Gutachten vom Deutschen Wetterdienst Potsdam einen Positivbescheid für die Anerkennung als Erholungsort. Das Luftqualitätsgutachten wird mit dem hier beantragten Vorhaben seine Gültigkeit verlieren und damit das gesamte Verfahren für die Prädikatisierung unmöglich machen. Bereits allein infolge der Diskussion um die Deponieerweiterung wurde meiner Mandantin signalisiert, dass weitere Nachforschungen und Gutachten mit einem erheblichen Kostenaufwand auf sie zukommen werden. Diese Untersuchungen werden dann auch die Auswirkungen der Deponie zum Gegenstand haben.

Das Vorliegen der aktuellen Gutachten und der Positivbescheid sind Grundvoraussetzungen für die Antragstellung. Im Antragsverfahren sind außerdem einwandfreie hygienische Bedingungen in der Gemeinde, in der Stadt und Umgebung nachzuweisen.

Die Gutachten des Gesundheitsamtes und des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landratsamtes Weißeritzkreis stehen derzeit noch aus. Es ist mit der

Behörde bereits abgestimmt, diese mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung dem Antrag aktuell beizufügen.

Die aktuellen Stellungnahmen der Behörde Landratsamt Weißeritzkreis (schon unter den derzeitigen Diskussionen einer zu errichtenden Giftmülldeponie) lassen Nachteile bei der Bewertung, Verzögerungen oder gar Einstellung des Antragsverfahrens erwarten.

Es ist absurd, mit einer genehmigten Giftmülldeponie in der Nachbarschaft einwandfreie hygienische Bedingungen im Ort und der Umgebung einer Gutachterkommission für das Antragsverfahren zur Erlangung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“ glaubhaft nachweisen zu wollen.

Der deutlich sichtbare Kegel der Deponie allein scheint ausreichend, um der Prädikatisierung zum Erholungsort den Erfolg zu versagen. Das wird keine Gutachterkommission des Freistaates Sachsen ohne präzise Nachfragen und Nachweise billigen!

Wer wird den hohen zu erwartenden volkswirtschaftlichen Schaden verbunden mit dem wahrscheinlichen Zusammenbruch jeglicher Tourismuswirtschaft in Tharandt und dem Tharandter Wald verantworten? Der Tourismus in Tharandt ist neben der Fachrichtung Forstwissenschaften der TU Dresden der zweitgrößte Arbeitgeber!

Ein weiterer zu betrachtender wesentlicher Aspekt ist die zwangsläufig zunehmende Verkehrsbelastung. Das vorliegende Gutachten (Schallimmission – im Rahmen des Anerkennungsverfahrens) trifft Aussagen zur derzeitigen Verkehrssituation und würde ebenfalls dadurch in Frage gestellt werden. Es wäre neu zu beauftragen! Eine Verzögerung der Antragstellung wäre auch dadurch die Folge.

Eine weitere Verkehrsbelastung für die Stadt Tharandt ist für eine Erholungsortanerkennung nicht tragbar.

Sollte die weitere Planung des Vorhabens „Deponie Grumbach“ nicht sofort eingestellt werden, ist das Antragsverfahren für das Prädikat „Erholungsort“ nicht weiter zu verfolgen, da die Erfolgsaussichten für den Erhalt praktisch „Null“ sind!

8. Zusammenfassung

Aus all den vorgenannten Gründen sieht sich unsere Mandantin in ihren eigenen Rechten betroffen. Sie wendet sich gegen das Vorhaben insgesamt. Trotz dieser Stellungnahme hält unsere Mandantin ihr Einsichtsgesuch aufrecht und erwartet Verbescheidung. Ebenso sehen wir einer Stellungnahme und ggf. einem Behördlichen Einschreiten im Hinblick auf den bisherigen Deponiebetrieb entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gütter
Rechtsanwalt